

**Satzung der Stadt Haan
über die Gestaltung von Anlagen für den räumlichen Geltungsbereich
des Gestaltungsplanes Nr. 3 - Schallbruch - (Gestaltungssatzung)
vom 07.08.1980**

Aufgrund des § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1979 (GV NW S. 122/SGV NW 232), in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 18.12.1979 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begründung zur Gestaltung der unbebauten Vorgartenflächen und privaten Grünflächen

Die gestalterischen Festsetzungen werden zur städtebaulichen Gestaltung des Ortsbildes dieses Stadtgebietsteiles erforderlich.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung umfaßt den räumlichen Geltungsbereich des Gestaltungsplanes Nr. 3 (Schallbruch), der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gestaltung der Vorgartenflächen

1. Die im Gestaltungsplan besonders dargestellten nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht als Zugang oder als Zufahrt zu den Grundstücken benötigt werden, als zusammenhängende Rasenfläche anzulegen oder mit bodenbedeckenden Pflanzen zu versehen und zu erhalten. Einzelne hochwachsende Gehölze und Bäume können angepflanzt werden.
2. Das Rahmengrün auf den im Gestaltungsplan dargestellten privaten Grünflächen ist mit Bodendeckern, Bäumen und Sträuchern herzustellen.
3. Auf den in Ziffer 1 genannten Flächen können ausnahmsweise notwendige Stellplätze gem. § 64 Abs. 2 BauO NW angelegt werden, wenn dies in Form einer Grünfläche (Rasengittersteine, Schotterrasen o.ä.) geschieht und dadurch die Gesamtgestaltung der Grünfläche nicht beeinträchtigt wird.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen gelten die Bestimmungen des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) - Landesbauordnung -.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Gestaltung der nicht überbaubaren Flächen der bebauten Grundstücke zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und den Baugrenzen sowie der privaten Grünflächen abweichend von den Festsetzungen des § 3 dieser Satzung vornimmt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 101 BauO NW.
2. Die Ordnungswidrigkeiten können gem. § 101 Abs. 2 BauO NW mit einer Geldbuße bis 50.000 DM geahndet werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Einschl. hier nicht wiedergegebener Anlage genehmigt mit Verfügung des Oberkreisdirektors vom 26.06.1980 und veröffentl. auf Anordnung vom 07.08.1980 im Amtsblatt des Kreises Mettmann am 15.09.1980; in Kraft ab 16.09.1980. Die Anlage kann im Baudezernat eingesehen werden..